



## Info-Schreiben Nr. 11 – Ergänzung

### Außerordentliche Wirtschaftshilfe - November für die Gastronomie und die Veranstaltungsbranche sowie Neuerungen bei dem KfW-Schnellkredit (078)

Liebe Leserinnen und Leser,

die **außerordentliche Wirtschaftshilfe November** wurde nun konkretisiert. Die Bundesregierung möchte Unternehmen bei der Umstellung ihrer Geschäftsmodelle unterstützen. Viele von Ihnen zeigen in der Krise Ideenreichtum und Flexibilität, z. B. stellen Gaststätten und Restaurants auf Lieferdienste und Außer-Haus-Verkauf um. Deshalb sollen Unternehmen die Umsätze, die sie trotz Schließungsanordnung im November erzielen, möglichst behalten.

Grundsätzlich gilt, dass Umsätze, die im November 2020 trotz der grundsätzlichen Schließung gemacht werden, bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes im November 2019 nicht angerechnet werden. Um eine Überförderung von mehr als 100 % des Vergleichsumsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüberhinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung – wie bereits in unserem Info-Schreiben Nr. 11 vom 6. November 2020 beschrieben.

Für **Restaurants** gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im Außer-Haus-Verkauf anbieten. Hier wird die Umsatzerstattung auf 75 % der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die damals dem vollen Mehrwertsteuersatz unterlagen, also die im Restaurant verzehrten Speisen und entsprechenden Getränke. Damit werden die Umsätze des Außer-Haus-Verkaufs – für die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt – herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außer-Haus-Verkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

**Beispiel:** Eine Pizzeria hatte 8.000 Euro Umsatz im November 2019 durch Verzehr im Restaurant und 2.000 Euro durch Außer-Haus-Verkauf. Sie erhält daher 6.000 Euro Novemberhilfe (75 % von 8.000 Euro), d. h. zunächst etwas weniger als andere Branchen (75 % des Vergleichsumsatzes). Dafür kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 2.500 Euro

(25 % von 10.000 Euro) an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.

Die **mittelbar von der Schließung betroffenen Unternehmen** können ebenfalls lt. Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen Anträge auf Wirtschaftshilfe stellen. Konkrete Regelungen für die Zulieferbetriebe liegen aktuell noch nicht vor.

**Soloselbständige** können alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen. Damit wird auch Soloselbständigen geholfen, die im November 2019 keinen Umsatz hatten.

Bitte beachten Sie, dass die Anträge ausschließlich über Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, Rechtsanwälte/innen oder vereidigte Buchprüfer/innen gestellt werden können!

**Ausnahme:** Soloselbständige sollen bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro direkt antragsberechtigt sein.

Wie in unserem Info-Schreiben 11 vom 6. November 2020 bereits angekündigt, ist **seit 9. November 2020** der **KfW-Schnellkredit 2020 (078)** nun auch für Soloselbständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten möglich.

Gern zeigen wir Ihnen noch einmal die Eckpunkte auf in denen wir die Neuerungen farblich hervorheben:

- Der KfW-Schnellkredit steht kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie Soloselbständigen zur Verfügung, die mindestens seit dem 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- In der Summe der Jahre 2017 - 2019 oder im Jahr 2019 muss das Unternehmen einen Gewinn erzielt haben. (Sofern das Unternehmen bislang nur für einen kürzeren Zeitraum am Markt ist, wird dieser Zeitraum herangezogen.)
- Das Kreditvolumen pro Unternehmensgruppe beträgt bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019, maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50 und **maximal 300.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu zehn.**
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Der Zinssatz beträgt aktuell 3 % mit einer Laufzeit von 10 Jahren.

- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100 % durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden. Es müssen keine Sicherheiten wie sonst bei Krediten üblich gestellt werden.

**Hinweise:** Der **KfW-Schnellkredit** ist ein Teil des KfW-Sonderprogramms, das nun durch die Bundesregierung bis zum **30. Juni 2021 verlängert** wurde.

Verbessert wurden auch die **Regelungen zur Tilgung** der KfW-Schnellkredite. Möglich ist ab dem **16. November 2020** nun auch die **vorzeitige anteilige Tilgung** ohne Vorfälligkeitsentschädigung. Dies erleichtert die Kombination mit anderen Corona-Hilfsprogrammen.

**Für Rückfragen kontaktieren Sie bitte Ihre Beraterin / Ihren Berater bei uns im Hause.**

**WIR  
SIND  
STARK**

**...gemeinsam!**